

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1854

Zu L. Großbritannien.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7412

Schiffahrts-Handbuch.

Erster Nachtrag.

I. Abtheilung.

Handels- und Schiffahrts-Verträge.

Zu G. Belgien. (Seite 7.)

Brüssel, den 10. Mai 1853. Amtlicher Bekanntmachung zufolge sind nunmehr auch die Oldenburgischen Schiffe von der Besichtigung in Betreff der Seefähigkeit in Belgischen Häfen befreit.

Zu L. Großbritannien. (Seite 23.)

IV. Reciprocitäts-Vertrag wegen Auslieferung desertirter Matrosen.

(Reg.-Bekanntm. vom 23. Juli 1853.)

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und mit Zustimmung des Landtags ist von dem Großherzoglichen Staatsministerium die Verpflichtung übernommen:

daß Matrosen und Seeleute, welche in den Oldenburgischen Häfen von einem unter Großbritannienischer Flagge fahrenden Rauffahrteischiffe



desertiren, wo sie sich innerhalb des Oldenburgischen Staatsgebiets betreffen lassen, auf Ansuchen des Großbritannischen Consuls oder Capitains des betreffenden Schiffs von den Oldenburgischen Polizeibehörden angehalten und an Bord ihres respectiven Schiffs zurückgeliefert werden sollen.

Von Seiten des Königlich-Großbritannischen Gouvernements ist rücksichtlich der von Oldenburgischen Schiffen in Großbritannischen Häfen oder den Häfen der Ostindischen Compagnie desertirten Matrosen und Seeleute die nämliche Zusicherung ertheilt.

In Gemäßheit einer ministeriellen Verfügung werden demnach sämtliche Polizeibehörden hiedurch angewiesen, diesem gemäß zu verfahren, und bleibt es den hiesigen Seefahrern überlassen, in den Großbritannischen und Ostindischen Häfen, vorkommenden Falls, unter Beziehung auf diese Bekanntmachung, ein gleiches Verfahren zu verlangen.

T. Zollvereinsstaaten.

I. Vertrag zwischen Preußen und Hannover vom 7. Sept. 1851,

betreffend die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein, welchem Oldenburg am 21. Febr. 1853 und Kniphäusen am 23. Sept. 1853 beigetreten ist.

Art. 8. Die in den Artikeln 15 und 19 der Zollvereins-Verträge zugesicherte Gleichstellung der Angehörigen aller Vereinststaaten hinsichtlich der Flußschiffahrt und hinsichtlich des Handels in den Seehäfen erstreckt sich auch auf die gegenseitige Zulassung der Schiffe beider contrahirenden Staaten zur Binnenschiffahrt oder Cabotage, ohne daß dafür andere oder